

10. Apotheker- und Arzneimittelwesen.

A. Apotheker, Drogenhändler und Arzneimittelbereiter.

Das Gouvernement erließ in Anbetracht der Notwendigkeit, eine Kontrolle über Apotheker, Drogenhändler und Arzneimittelbereiter sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln auszuüben, im Juni 1896 eine diesbezügliche Verordnung. Ein Teil dieser Verordnung wurde im Juli 1899 erneuert: es wurde die Bestimmung getroffen, daß, während bisher approbierte Apotheker als solche nur von dem Minister des Innern anerkannt werden konnten, von nun an die Approbation auch vom Generalgouverneur von Formosa erteilt werden dürfe. Da aber in Formosa weder eine Anstalt für die Ausbildung der Apotheker noch eine Prüfung für sie eingerichtet



Japanischer Apotheker- und Drogistenladen in Tainan